

TICKER: CORONA-VIRUS UPDATES AUS DER SLOWAKEI

LETZTES UPDATE: 16. November 2020 | 11:00

HINWEIS: die neue slowakische Einreiseverordnung (mit Wirkung ab 16.11.) wurde am 13.11. am Abend aktualisiert. Die neuen Bestimmungen sind in diesem Dokument zusammengefasst.

AKTUELLE INFORMATIONEN

Neues Grenzregimes ab 16.11., 7:00 Uhr – Einreise aus Österreich nur mit negativem PCR Test, nicht älter als 72 Stunden oder Heimquarantäne

Neue Einreiseverordnung von 13.11. (veröffentlicht im [Amtsblatt der SK Regierung, Ausgabe 16, Verordnung Nr. 25](#))

- Die Slowakei steigt ab 16.11. auf die EU-Corona-Ampel der europäischen Gesundheitsagentur ECDC um. Somit werden **Österreich sowie Ungarn, Polen und Tschechien auch zu roten Ländern erklärt**.
- Alle **Einreisenden aus Österreich** (sowie allen „roten“ Ländern) benötigen **für die Einreise in die Slowakei ein negatives Covid-19 PCR-Testergebnis, nicht älter als 72 Stunden** (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Befundes, nicht der Testung).
- **Für die Einreisenden ohne negativen PCR-Test gilt die verpflichtende Heimquarantäne für 10 Tage oder bis zum negativen PCR-Testergebnis** (die Testung kann frühestens am 5. Tag nach der Einreise erfolgen). **Vor der Einreise oder spätestens beim Grenzübertritt muss man sich elektronisch unter <http://korona.gov.sk/ehranica> registrieren.**

Die Möglichkeit der **Testung per Antigen-Test direkt an den Grenzen** wird **nicht am 15.11. starten** (wie ursprünglich geplant), sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt.

- **Ausnahmen von den Einreiseauflagen** (Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses oder verpflichtende Heimquarantäne) wurden **für bestimmte Berufsgruppen** eingeführt, darunter auch **Pendler und LKW-Fahrer**.
- **Bestimmungen für Pendler:**
 - Die bisherige **30km Pendlerzone bei der Ausreise** aus der Slowakei wurde **aufgelöst**. Somit gelten **slowakische Mitarbeiter in Österreich als Pendler, auch wenn sie über 30 km Radius in Österreich tätig** sind.
 - Für die **Einreise** in die Slowakei bleibt die 30 km Pendlerzone an beiden Seiten der Grenze weiterhin bestehen. Das **30 km Limit** vom offenen Grenzübergang **gilt weiterhin für Personen**, die in den **Nachbarländern 30 km** vom offenen Grenzübergang **wohnen und in der Slowakei 30 km** vom offenen Grenzübergang **arbeiten**.
 - **Slowakische Staatsbürger, die in den Nachbarländern 30 km** vom offenen Grenzübergang **wohnen**, können frei über die Grenze in die Slowakei einreisen (ohne Rücksicht auf den Ort der Tätigkeit).
 - Für Pendler wurde ein neues **mehrsprachige Pendlerformular** – Bestätigung vom Arbeitgeber (veröffentlicht im [Amtsblatt der SK Regierung, Ausgabe 16, Verordnung Nr. 25, Anhang 2](#)) eingeführt.

! **Angekündigte Bestimmungen für Pendler noch nicht eingeführt** – laut früheren Aussagen slowakischer Regierungsvertreter sollte die Ausnahme für Pendler auch durch Vorlage eines negativen PCR- oder Antigen-Testergebnisses (nicht älter als 2 Wochen) bedingt werden. Diese Regelung ist in der neuen Einreiseverordnung von 13.11. jedoch nicht schriftlich festgelegt. Wir empfehlen daher, beim Passieren der Grenze unter der Pendlerausnahme auch einen Ausdruck der **Verordnung Nr. 25** mitzuführen und auf diese bei einer Kontrolle hinzuweisen. Österreichische Staatsbürger und Personen, die weiter als 30 km vom offenen Grenzübergang in Österreich wohnen und in der Slowakei mehr als 30 km vom offenen Grenzübergang arbeiten, zählen als keine Pendler.

- **Ausnahme für LKW-Fahrer und Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen:**

Fahrer im Bereich Gütertransporte, Busfahrer, Piloten, Besatzung von Flugzeugen und anderes Flugpersonal, Besatzung im Schiffverkehr, Lokführer, Wagenmeister, Zugpersonal und Begleitpersonal im Bahnverkehr, wobei

1. diese Personen, die die Grenze auch mit anderen Verkehrsmitteln überqueren zwecks Transfers zum Ort, wo sie ihre Tätigkeit ausüben werden oder für die Rückkehr nach Hause, sofern sie eine Bestätigung des Arbeitgebers auf Slowakisch oder die EU Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen vorweisen: **Muster Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen - DE** bzw. **Muster Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen - EN**,
2. beim Ausladen oder Laden von Gütern müssen diese Personen persönliche Arbeitsschutzmittel verwenden, einen direkten Kontakt mit dem Personal im Ausland möglichst einschränken und im Fahrzeug Gummi-Handschuhe und Desinfektionsmittel für das regelmäßige Händereinigen zur Verfügung haben,
3. für Mitarbeiter im Bahnverkehr erstellt der Arbeitgeber eine Bestätigung, die nachweist, dass das notwendige Überqueren der Grenze aus der Natur seiner Arbeit hervorgeht, mit der sie den Gütertransport sicherstellen.

- **Transit durch die Slowakei:** Die Regeln für die Durchreise sind nach Personengruppen differenziert:

Durchreise von EU-StaatsbürgerInnen und ihren Familienangehörigen in ein EU-Land

- Durchreise darf max. 8 Stunden dauern (inkl. Auftanken), ohne Zwischenstopps

Durchreise von Personen mit einem Dauer- oder Temporär-Wohnsitz in einem der EU-Länder, bei der Rückreise in einen Staat, dessen Staatsbürger sie sind.

- Durchreise darf max. 8 Stunden dauern (inkl. Auftanken), ohne Zwischenstopps

Durchreise von Drittlandstaatsbürgern, bei der Reise in ein EU-Land, in dem sie einen Dauer- oder Temporär-Wohnsitz haben.

- ohne Zustimmung des slowakischen Innenministeriums
- Durchreise darf max. 8 Stunden dauern (inkl. Auftanken), ohne Zwischenstopps

- **Weitere Ausnahmen:**

Von der Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses oder Heimquarantäne sind u.a. auch folgende Personengruppen befreit: Studenten, Sportler, Mitarbeiter der kritischen Infrastruktur im Energiewesen und Industrie, Diplomaten sowie Personen, die eine Landwirtschaftsfläche in Entfernung bis 10 km von der Staatsgrenze (an beiden Seiten der Grenze) bewirtschaften.

Im Zuständigkeitsbereich jeweiliger Ministerien können Ausnahmen aus den Einreiseauflagen erteilt werden.

- ! **Informationen zu Grenzkontrollen:** Wie von SK Innenministerium angekündigt, werden die Kontrollen an den Grenzen stichprobenartig durchgeführt. Für die Nichteinhaltung der Einreisebestimmungen kann eine Strafe von bis zu 1.659 € und vor Ort von bis zu 1.000 € verhängt werden.

- ! **Die Ausgangssperre endet am 15.11. um 01:00 Uhr**, bis dahin sind die entsprechenden Bestimmungen der Ausgangssperre zu beachten: **freie Bewegung innerhalb der Slowakei nur mit negativem PCR-Testergebnis auf Covid-19** (durchgeführt von 29.10.-14.11. oder von 7. - 14.11. in Bezirken, in welchen die 2. Testrunde der Massentestung stattgefunden hat) **bzw. Antigen-Testergebnis von der Massentestung möglich** (31.10.-1.11. oder 6.-8. 11. in Bezirken, in welchen die 2. Testrunde der Massentestung stattgefunden hat). Da diese Verordnung nach dem Passieren der Grenze wirksam ist, gilt sie auch für alle Einreisenden aus Österreich – d.h. auch diese Personen müssen ein negatives Testergebnis (PCR oder Antigentest von der slowakischen Massentestung) mitführen.

- ! **Im Zeitraum von 15.11., 01:00 Uhr bis 16.11., 07:00 Uhr ist Österreich noch auf der Liste der epidemiologisch sicheren Länder.** Im Sinne der Bestimmungen der Einreiseverordnung mit Gültigkeit seit 9.11. (veröffentlicht im [Amtsblatt der SK Regierung, Ausgabe 14, Verordnung Nr. 22 / hier in englischer Sprache](#)) ist daher Einreise aus Österreich in die Slowakei **ohne Auflagen möglich**. In diesem Zeitraum sind auch die Auflagen der Ausgangssperre nicht mehr in Kraft (d.h. für die freie Bewegung innerhalb der Slowakei wird kein negatives Testergebnis benötigt).